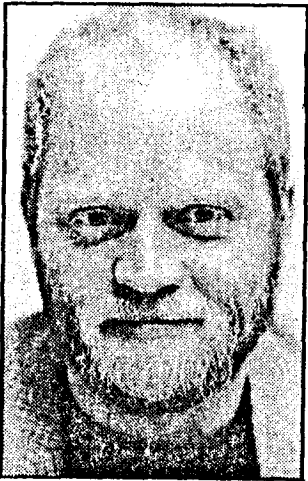


# Der Fraktionslose: <sup>W</sup>olksvertreter oder nur Diätenempfänger?



Der fraktionslose Abgeordnete im Bundestag Thomas Wüppesahl klagt vor dem Bundesverfassungsgericht

Von Christian Bommarius  
Karlsruhe – Vor dem Plenum wurde die Grünen-Bundestagsabgeordnete Christa Nickels existentiell: „Ein Abgeordneter ist hier im Bundestag ein Nichts. Er ist nicht existent, wenn er außerhalb der Fraktion existiert.“ Sie muß es wissen, denn immerhin war es ihre Fraktion, die den Abgeordneten Thomas Wüppesahl ausgeschlossen und damit ins Nichts geworfen hat. Seinen Weg zurück ins parlamentarische Sein sucht Wüppesahl über das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Dort will er morgen in der mündlichen Verhandlung klären lassen, auf welche Rechte sich fraktionslose Parlamentarier nach dem Grundgesetz berufen dürfen.

Bisher gilt nach der Geschäftsordnung des Hohen Hauses: Außenseiter sitzen in keinem der 21 Ausschüsse und nicht in Enquete-Kommissionen, bekommen keine Zuschüsse, haben keinen gesicherten Anspruch auf Redezeit. Nur die Diäten laufen weiter.

Der Organstreit in Karlsruhe könnte, das glaubt nicht nur Wüppesahl, „ein Ding werden, so dick wie die Parteienfinanzierung“. Denn das Gericht könnte das Verfahren zum Anlaß nehmen, sich grundsätzlich mit dem „Mandat des einzelnen im Parlament der Fraktionen“ (Hildegard Hamm-Brücher, FDP) zu befassen und – erstmals – die Praxis der Fraktionszuschüsse für Parlamentarier zu durchleuchten.

Vorsorglich hat der Erste Senat die Fraktionsgeschäftsführer und den Präsidenten des Bundesrechnungshofs zur mündlichen Verhandlung nach Karlsruhe bestellt.

Seit dem 26. Januar 1988 kämpft der ehemalige Kripo-Beamte Wüppesahl gegen Recht und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Fraktion der Grünen schloß ihn aus, nachdem er ohne Absprache mit seinen Parteifreunden eine

Wahlkampfveranstaltung mit dem ehemaligen Barchel-Medienreferenten Reiner Pfeiffer organisiert hatte.

Wüppesahl flog nicht nur aus der Fraktion, er verlor auch seine Sitze in den Ausschüssen. Denn nach Paragraph 57 Absatz 2 der Ge-

schäftsordnung des Bundestages bestimmen die Fraktionen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter – und ziehen sie auch wieder zurück. Die Mitwirkungsmöglichkeit an der parlamentarischen Arbeit war dem Fraktionslosen damit praktisch genommen, denn jedermann weiß, was der SPD-Abgeordnete Ludwig Stiegler so formuliert: „... daß die politische Arbeit in den Ausschüssen gemacht wird und daß das Plenum im Grunde für den einzelnen gar nichts mehr bedeutet.“

Doch selbst im Plenarsaal des Bundestages haben es fraktionslose Bundestagsabgeordnete schwer, ihren grundgesetzlichen Auftrag wahrzunehmen, „Vertreter

des ganzen Volkes“ (Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG) zu sein. So sieht zwar das Grundgesetz vor, daß Gesetzesinitiativen „aus der Mitte des Bundestages“ kommen dürfen, doch dessen Geschäftsordnung definiert die Mitte eigenwillig; sie sieht vor, daß „Gesetzesvorlagen von Bundestagsmitgliedern grundsätzlich von einer Fraktion oder fünf Prozent der Bundestagsmitglieder unterzeichnet sein müssen“.

Haben fraktionslose Abgeordnete danach schon keine Chance auf Mitbestimmung, so garantiert ihnen die Geschäftsordnung nicht einmal ein Recht auf Mitsprache. Denn da dem Hausrecht des Parlaments das Phänomen des fraktionslosen Abgeordneten fremd ist, wird diesem

auch keine Mindestredezeit in den Debatten eingeräumt.

Dies alles verstößt nach Auffassung Wüppesahls und seines Anwalts Claus Ahrens gegen den parlamentarischen Minderheitenschutz und gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Doch damit ist es nicht genug: Die Diskriminierung fraktionsloser Parlamentarier setze sich, so Wüppesahl, außerhalb der Ausschuß- und Plenararbeit des Bundestages fort. Sogar in ihrer Büroarbeit seien sie im Vergleich mit ihren fraktionsgebundenen Kollegen behindert. Denn diese nähmen „eine Vielzahl von Leistungen seitens der Fraktionen“ in Anspruch, die durch die sogenannten Fraktionszuschüsse finanziert würden.

# 0  
ALC PD  
P 1

x Wüppesahl, TG

021-5  
021-10  
021-3

Hamburger Abendblatt

20. FEB. 1989

Deutscher Bundestag  
Presse-dokumentation